Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2483

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5783/64

Bonn, den 27. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der Referenzpreise für Milcherzeugnisse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 14. Juli 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Den materiellen Inhalt des genannten Kommissionsvorschlages hat der Rat der EWG bereits in seiner Sitzung vom 14./17. Juli 1964 beraten. Die endgültige Verabschiedung wird voraussichtlich am 29./30. Juli 1964 erfolgen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festsetzung der Refenrenzpreise für Milcherzeugnisse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I.

Für die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b bis e der Verordnung Nr. 13/64/EWG fallenden Erzeugnisse, die nicht nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung zu gekoppelten Erzeugnissen erklärt worden sind, d. h. für die Leiterzeugnisse der Gruppen 1 bis 13, Butter erster Qualität und Cheddarkäse, sind nach Artikel 5 derselben Verordnung Referenzpreise festzusetzen.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung werden die Referenzpreise grundsätzlich unter Zugrundelegung des arithmetischen Mittels der im Jahre 1963 in den einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Preise ab Werk zuzüglich eines pauschal berechneten Betrags für die Transportkosten bis zum Großhandel errechnet; läßt sich bei einem Erzeugnis der Referenzpreis nicht nach dieser Regel ermitteln, so wird er auf Grund der Preise für ähnliche Erzeugnisse errechnet; werden in einem Mitgliedstaat ähnliche Erzeugnisse nicht hergestellt, so wird der Preis zugrunde gelegt, zu dem das betreffende Erzeugnis im Jahre 1963 hätte eingeführt werden können.

Soweit für ein Erzeugnis, für das ein Referenzpreis festzusetzen ist, nur Preise für eine andere Handelsstufe als „ab Werk" festgestellt werden können, sind diese Preise zu berichtigen; enthalten die festgestellten Preise nicht die Auswirkung inländischer Abgaben, so sind sie um diese Auswirkung zu erhöhen.

Soweit von dem Preis ähnlicher Erzeugnisse auszugehen ist, da für das Erzeugnis, für das der Referenzpreis festzusetzen ist, Preise nicht festgestellt werden können, sind neben den bereits genannten Berichtigungen weitere Berichtigungen vorzunehmen, um Unterschiede in der Zusammensetzung, dem Alter, der Qualität und der Verpackung auszugleichen; derartige Berichtigungen sind jedoch nur erforderlich, soweit sie die Vermarktung beträchtlich beeinflussen.

Die Referenzpreise für einige Erzeugnisse (nämlich die für die Leiterzeugnisse der Gruppen Nr. 6, 8 und 13 in Belgien, für Cheddarkäse in Italien, für die Leiterzeugnisse der Gruppen Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 12 und 13 sowie für Cheddarkäse in Luxemburg, für die Leiterzeugnisse der Gruppen Nr. 6, 8, 11 und 12 in den Niederlanden) können nicht auf Grund der Preise ab Werk für diese Erzeugnisse oder für ähnliche Erzeugnisse berechnet werden, da diese oder ähnliche Erzeugnisse in den betreffenden Mitgliedstaaten nicht oder nur in sehr geringen Mengen hergestellt werden; es ist daher von den Preisen auszugehen, zu denen die genannten Erzeugnisse im Jahre 1963 in den betreffenden Mitgliedstaaten hätten eingeführt werden können; diese Preise lassen sich auf Grund folgender Faktoren ermitteln: den Preisen der Erzeugnisse im Ausfuhrland — dieses Land ist grundsätzlich das Land mit dem niedrigsten Ausfuhrpreis —; der Rückerstattung bei der Ausfuhr; der Transportkosten bis zur Grenze des Einfuhrlandes; des Zolles und anderer Einfuhrabgaben; der pauschalen Grenzüberschreitungskosten.

Für die Transportkosten ab Werk bis zum Großhandel empfiehlt es sich, von der Verordnung Nr. 48/64/EWG des Rats auszugehen; sie können pauschal auf 0,5 RE/100 kg für Belgien, Luxemburg und die Niederlande sowie auf 1,0 RE/100 kg für die Bundesrepublik, Frankreich und Italien berechnet werden.

II.

Die nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG errechneten Preise sind um die Beträge zu berichtigen, die sich aus den Veränderungen der einzelstaatlichen Richtpreise für Milch gegenüber den Richtpreisen bzw. den durchschnittlichen Erzeugerpreisen im Jahre 1963 ergeben.

Die einzelstaatlichen Richtpreise sind in allen Mitgliedstaaten gegenüber den Richtpreisen bzw. den durchschnittlichen Erzeugerpreisen des Jahres 1963 geändert worden.

Die Berichtigung gemäß der Veränderung des einzelstaatlichen Richtpreises hat den Zweck, die Marktpreise der unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b bis e der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Erzeugnisse so zu beeinflussen, daß — unter

[1]) Siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

Berücksichtigung der Erlöse für die unter Buchstabe a der gleichen Bestimmung fallenden Erzeugnisse und der Beihilfen — der geltende einzelstaatliche Richtpreis erreicht werden kann; daher ist der Auswirkung einer Veränderung der Preise für die unter Buchstabe a der genannten Bestimmung fallenden Erzeugnisse, die prozentual höher ist als die Veränderung der einzelstaatlichen Richtpreise, und einer Erhöhung der Beihilfen gegenüber dem Jahre 1963 Rechnung zu tragen.

Bei der Berichtigung der Preise der einzelnen Erzeugnisse, für die Referenzpreise festzusetzen sind, sind ferner zu berücksichtigen: das Wertverhältnis, das zwischen der Magermilch und dem Fettgehalt der Milch für jeden Mitgliedstaat als bestehend angenommen werden kann; die Menge und der Fettgehalt der zur Herstellung der einzelnen Erzeugnisse benötigten Milch.

III.

Die nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG errechneten Beträge sind ferner um diejenigen Beträge zu berichtigen, um die die Beihilfen nach Artikel 19 derselben Verordnung zu verringern sind.

Nach Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG sind in den Mitgliedstaaten entsprechen, für das Milchwirtschaftsjahr 1964/65 um ein Siebentel zu verringern.

Von dieser Regelung sind nach Absatz 5 der gleichen Bestimmung diejenigen Beihilfen ausgenommen, die durch Abgaben finanziert werden, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Trinkmilch oder mit Trinkmilch zusammenhängende Erzeugnisse vorgesehen sind und die einen gleichmäßigen Ausgleich zugunsten aller anderen Milcherzeugnisse gewährleisten sollen; nicht ausgenommen sind dagegen diejenigen Beihilfen, die zwar mit Hilfe der gleichen Abgaben finanziert werden, jedoch einen Ausgleich zugunsten bestimmter anderer Milcherzeugnisse gewährleisten sollen.

Bei der Berichtigung nach Maßgabe der Verringerung der Beihilfen sind im übrigen die gleichen Faktoren zu berücksichtigen, die bei der Berichtigung nach Maßgabe der Veränderung der einzelstaatlichen Richtpreise zu berücksichtigen sind, nämlich das Wertverhältnis, das zwischen der Magermilch und dem Fettgehalt der Milch für jeden Mitgliedstaat als bestehend angenommen werden kann, sowie die Menge und der Fettgehalt der zur Herstellung der einzelnen Erzeugnisse benötigten Milch.

Danach ergeben sich für die einzelnen Mitgliedstaaten und die einzelnen Erzeugnisse folgende Berichtigungsbeträge (in nationaler Währung für 100 kg des Erzeugnisses):

	Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
1. Molkenpulver	—	—	—	—	—	—
2. Vollmilchpulver	1,97	0,01	—	—	—	0,03
3. Magermilchpulver	0,09	—	—	—	—	0,02
4. Kondensmilch ungezuckert	—	—	—	—	—	0,01
5. Kondensmilch gezuckert	0,80	—	—	—	—	0,01
6. Edelpilzkäse	—	0,05	—	—	—	0,04
7. Parmesan	2,34	—	—	—	—	—
8. Emmentaler	2,80	0,07	—	—	—	0,05
9. Schnittkäse	1,59	0,05	—	—	—	0,04
10. Butterkäse	0,28	0,05	—	—	—	0,04
11. Camenbert usw.	1,66	0,05	—	—	—	0,04
12. Frischkäse	—	0,03	—	—	—	0,03
13. Milchzucker	—	—	—	—	—	—
Butter	—	0,02	—	—	3	0,07
Cheddar	2,53	0,05	—	—	—	0,05

gewährten Beihilfen, die es ermöglichen, die Preise der unter Artikel 1 Absatz 2 derselben Verordnung fallenden Erzeugnisse unter den Preisen zu halten, die der nach Artikel 17 Absatz 2 für das Milchwirtschaftsjahr 1964/65 festgelegten unteren Grenze

IV.

Einige der nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG errechneten und nach Absatz 2 der gleichen Bestimmung berich-

tigten Referenzpreise liegen unter dem niedrigsten bzw. über dem höchsten Referenzpreis für diejenigen Mitgliedstaaten, für die der Referenzpreis desselben Erzeugnisses nach Absatz 1 Unterabsatz 1 oder nach Unterabsatz 2 Satz 1 errechnet worden ist. Unter dem niedrigsten, nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 errechneten Referenzpreis liegen die Referenzpreise der Leiterzeugnisse der Gruppen Nr. 2, 5, 6, 8, 9 und 12 in Luxemburg, sowie die Leiterzeugnisse der Gruppen Nr. 8 und 12 in den Niederlanden. Über dem höchsten, nach diesen Bestimmungen errechneten Referenzpreis liegt der Referenzpreis des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 6 in Belgien und der Gruppe Nr. 11 in den Niederlanden.

Würden die Schwellenpreise auf Grund dieser außerordentlich niedrigen bzw. hohen Referenzpreise festgesetzt, so würde die in Artikel 20 der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehene Annäherung der Schwellenpreise übermäßig erschwert.

Es empfiehlt sich daher, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, die bei den genannten Leiterzeugnissen bestehen, von Artikel 5 der Verordnung Nr. 13/64/EWG abweichende Maßnahmen zu treffen und die nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 errechneten Referenzpreise auf den niedrigsten nach Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 errechneten Referenzpreis für dasselbe Erzeugnis anzuheben bzw. auf den höchsten, nach den gleichen Bestimmungen errechneten Referenzpreis für dasselbe Erzeugnis zu senken.

Die Anwendung der oben vorgeschlagenen Maßnahmen kann jedoch in Belgien und Luxemburg die Referenzpreise für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 6 auf ein unterschiedliches Niveau führen. Das Bestehen einer wirtschaftlichen Union zwischen diesen beiden Ländern macht daher die Bestimmung eines gemeinsamen Referenzpreises für dieses Produkt erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Referenzpreise für die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b bis e derselben Verordnung fallenden Erzeugnisse, außer gekoppelten Erzeugnissen, werden im Anhang festgesetzt.

*

Die Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Referenzpreise für die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b bis e der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats fallenden Milcherzeugnisse, außer gekoppelten Erzeugnissen

Erzeugnis, für das der Referenzpreis festgesetzt wird	Referenzpreise in nationaler Währung je kg					
	Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
	FB	DM	FF	LIT	FLUX	Fl
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 1	7,85	0,68	1,03	161	7,79	0,56
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2	32,10	3,01	4,19	613	29,88	2,16
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3	16,99	1,18	2,04	441	13,22	1,16
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 4	22,40	1,43	2,55	448	19,89	1,56
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 5	38,24	3,05	3,33	549	25,75	1,86
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 6	52,13	4,17	5,72	746	52,13	4,32
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 7	71,92	5,75	7,10	899	71,92	5,20
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 8	59,26	4,22	6,63	741	52,75	3,82
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 9	45,45	3,04	5,16	680	36,75	2,66
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 10	48,96	3,51	5,21	666	61,12	3,20
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 11	49,71	4,16	5,50	692	51,07	4,04
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 12	69,83	6,71	7,06	934	69,83	5,06
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 13	16,55	1,61	2,15	306	16,03	1,17
Butter der 1. Qualität nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 61/64/EWG	97,67	6,85	8,48	926	81,76	4,42
Cheddarkäse in Laiben mit einer Reifezeit von 2 bis 3 Wochen, mit einem Fettgehalt von 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 50 bis einschließlich 57 Gewichtshundertteilen	43,31	3,16	6,00	511	38,73	2,39